

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Schmid Anton [<mailto:drs@kja.magwien.gv.at>]

Gesendet: Freitag, 17. September 2004 14:13

An: bernd-christian.funk@univie.ac.at

Betreff: Konvent:Kinderrechte

Sehr geehrter Herr Professor,  
vielleicht erinnern Sie sich, ich war einen Tag vor Ihrem Urlaubsantritt diesen Sommer bei Ihnen und habe mit Ihnen im Namen der Österreichischen Kinder- und Jugendanwälte Sie über unser Papier und unsere Vorstellungen bezüglich der Aufnahme der UN-Kinderrechtskonvention in die Bundesverfassung informiert. Damals sagten Sie mir, dass ein Querverweis auf die Konvention wahrscheinlich aufgenommen wird. Jetzt herrscht bei uns Unklarheit ob so ein Querverweis dann auch tatsächlich als Teil der Verfassung (und damit die einzelnen Artikel der Kinderrechtskonvention) in der Verfassung Gültigkeit haben. Da wir in den kommenden Zeit viel Öffentlichkeitsarbeit zur Aufnahme der gesamten inhaltlichen Schwerpunkte der Konvention in die Verfassung betreiben wollen, bitten wir Sie uns mitzuteilen welchen Status bei so einem Querverweis die Konvention in der Verfassung besitzt. Dies wäre wichtig um gezielt die richtigen Argumente in der Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Danke im voraus und viel Erfolg bei den zukünftigen Verhandlungen.

mfg

Dr. Anton Schmid  
Wiener Kinder- und Jugendanwalt

Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien  
Alserbachstraße 18  
1090 Wien

Tel + 0043 (01) 1708  
Fax: 4000-99-85905  
e-mail: [post@kja.magwien.gv.at](mailto:post@kja.magwien.gv.at)  
DVR:0000191

[www.kja.at](http://www.kja.at)